

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Kludia Richter

Pro und Contra der Streichung des § 219a StGB

Universität zu Köln

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Anja Schieman

Abgabedatum: 12.4.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	28
II. Hintergrund und Regelungsinhalt des § 219a StGB	28
1. Hintergrund des § 219a StGB	28
2. Regelungsinhalt des § 219a StGB	29
III. Das Pro und Kontra der Streichung von § 219a StGB	29
1. Pro – Argumente für die Streichung des § 219a StGB	30
a) Möglichkeit eines verbesserten Informationsangebots durch Mediziner für betroffene Frauen	30
aa) Erläuterung	30
bb) Auseinandersetzung	30
b) Einklang und Stärkung des Beratungskonzepts	32
aa) Erläuterung	32
bb) Auseinandersetzung	33
c) Fristgerechte Information an Betroffene	34
aa) Erläuterung	34
bb) Auseinandersetzung	34
d) Klare Trennung von Information und Werbung	34
aa) Erläuterung	34
bb) Auseinandersetzung	35
e) Keine Strafbarkeit von Ärzt:innen	35
aa) Erläuterung	35
bb) Auseinandersetzung	35
f) Keine Beeinträchtigung des Rechts auf freie Arztwahl (Art. 2 Abs. 1 GG) und fachlich-medizinische Versorgung	36
aa) Erläuterung	36
bb) Auseinandersetzung	36
g) Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der ungewollt Schwangeren	37
aa) Erläuterung	37
bb) Auseinandersetzung	37
h) Keine Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung	38
aa) Erläuterung	38
bb) Auseinandersetzung	38
i) Keine Beeinträchtigung der reproduktiven Selbstbestimmung	38
j) Keine Vorfeldkriminalisierung	39
aa) Erläuterung	39
bb) Auseinandersetzung	39
k) Abschaffung eines Widerspruchs	39
aa) Erläuterung	39
bb) Auseinandersetzung	40

<i>l) Keine Rechtsunsicherheit</i>	41
<i>m) Abschaffung des „Relikts aus der Nazizeit“</i>	42
<i>aa) Erläuterung</i>	42
<i>bb) Auseinandersetzung</i>	42
<i>2. Kontra – Argumente gegen die Streichung des § 219a StGB</i>	42
<i>a) Missachtung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens und Verminderung des Schutzkonzepts</i>	42
<i>aa) Erläuterung</i>	42
<i>bb) Auseinandersetzung</i>	43
<i>b) Risiken der vollständigen Abschaffung</i>	44
<i>aa) Erläuterung</i>	44
<i>bb) Auseinandersetzung</i>	44
<i>c) Entfallen des strafrechtlichen generalpräventiven Charakters</i>	45
<i>aa) Erläuterung</i>	45
<i>bb) Auseinandersetzung</i>	45
IV. Abschließende Stellungnahme	46

I. Einleitung

Der Gesetzgeber hat die Forderung zahlreicher Frauen-, Sozial-, und Ärzteverbände¹ zur Streichung des § 219a StGB geprüft und am 24. Juni 2022 die Streichung des sogenannten Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche beschlossen. Eine Mehrheit aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE stimmte für die Streichung des § 219a StGB. Die CDU/CSU und die AfD lehnten diese Entscheidung hingegen ab.² Über die Streichung des Werbeverbots hinaus wurden auch die Änderung des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) und die Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)³ beschlossen. Die Rechtswissenschaft nimmt die gesetzgeberischen Entscheidungen teils befürwortend, teils kritisch und mit Bedenken für die Zukunft auf. Wie die Abschaffung des Straftatbestands unter rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten ist, wird in dieser Arbeit näher beleuchtet.

II. Hintergrund und Regelungsinhalt des § 219a StGB

1. Hintergrund des § 219a StGB

Der Streichung des § 219a StGB ging eine weitreichende (rechts)politische Debatte voraus. Kaum eine andere Diskussion der letzten Jahre wurde in einem solchen Umfang und in solcher Intensität geführt wie diese. Zahlreiche Frauen gingen mit Protestkundgebungen⁴ auf die Straße, zudem wurde eine erfolgreiche Petition für die Abschaffung der Vorschrift initiiert.⁵

Die Debatte entbrannte anlässlich eines Strafverfahrens im Jahr 2017 gegen die Medizinerin *Kristina Hänel*. Gegenstand dieses Verfahrens war die Bereitstellung von Informationen über mögliche Modalitäten der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen gegen Honorar auf der Internetseite ihrer Praxis. Das beschriebene Verhalten wurde vom *Amtsgericht Gießen*⁶ als strafbar gem. § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB eingestuft, sodass die Betroffene zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 150 Euro verurteilt wurde. Die Entscheidung erlangte große mediale Aufmerksamkeit. Dadurch rückte der Straftatbestand des § 219a StGB zunehmend in das öffentliche Interesse. Den Gesetzgeber bewogen die Debatten zum Umdenken, sodass im Jahr 2019 eine Gesetzesänderung erfolgte. Dabei wurde ein neuer Absatz 4 in die Vorschrift des § 219a StGB eingefügt, der am 29.3.2019 durch das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch in Kraft trat.⁷ Nicht nur rechtspolitisch interessant bei der Auseinandersetzung mit der Abschaffung des § 219a StGB ist der Umstand, dass im Vergleich zur politischen Brisanz der Debatte dem Tatbestand selbst bisher nur eine geringe strafrechtspraktische Relevanz zukam. Die Strafverfolgungst Statistik wies für das Jahr 2019 zwei⁸, für das Jahr 2020 eine⁹ und für das Jahr 2021 zwei¹⁰ Verurteilungen aus. Eine weitere Besonderheit in dieser Debatte ist, dass

¹ Um einige zu nennen: DGB-Frauen, Frauenverband Courage, Pro Familia, Frauen.Verdi.

² Deutscher Bundestag, Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-werbeverbot-schwangerschaftsabbruch-897782> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

³ Urteile, die auf § 219a StGB beruhten, wurden aufgehoben: Vertiefungshinweise: *Kubiciel*, ZJ 2022, 934; *Hohnerlein*, JZ 2023, 94.

⁴ *Nehls*, Streit um Abtreibungswerbung, Deutschlandfunk v. 12.12.2017, online abrufbar unter: <https://www.fpz-berlin.de/Kundgebung-am-14-06-19-947471.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁵ Petition initiiert von Frau *Kristina Hänel*, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/streit-um-abtreibungswerbung-150-000-unterschriften-gegen-100.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁶ *AG Gießen*, Ur. v. 24.11.2017 – 507 Ds 501 Js 15031/15.

⁷ BGBl. 2019 I, S. 350.

⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2019, 1 (32).

⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2020, 1 (34).

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2021, 1 (34).

es sowohl für den Schutz des ungeborenen Lebens durch § 219a StGB als auch für dessen abschreckende Wirkung auf Frauen keine empirischen Belege gibt.

2. Regelungsinhalt des § 219a StGB

Nach § 219a StGB machte sich strafbar, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise Schwangerschaftsabbrüche anbot, ankündigte, anpries oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgab. Gegenstände des Werbens konnten eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs (§ 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder zum Schwangerschaftsabbruch geeignete Mittel, Gegenstände oder Verfahren unter Hinweis auf deren Eignung sein (§ 219a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Die Absätze 2 und 3 sahen für § 219a StGB von Beginn an Ausnahmen vom tatbestandsmäßigen Verhalten vor. Gleiches galt auch für den zuvor neu eingefügten Absatz 4. Nach § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB konnten Ärzt:innen, Krankenhäuser und Einrichtungen auf die Tatsache hinweisen, dass sie Abbrüche durchführen. Zudem konnten sie gem. § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB auf Informationen der in der Norm ausdrücklich benannten Stellen hinweisen.

Somit war vor der Streichung der Vorschrift jedes öffentlich zugängliche Anbieten eigener Dienste für einen Schwangerschaftsabbruch strafbar. Öffentlich ist Werbung für den Schwangerschaftsabbruch, sofern sie an eine unbestimmte Anzahl nicht individualisierter Personen gerichtet ist.¹¹ Nach diesem Verständnis war auch ein entsprechender Hinweis auf einer praxiseigene Internetseite als „öffentlich“ im Sinne der Norm anzusehen.

Im Fall *Hänel* war ein PDF-Dokument für jeden zugänglich im Internet abrufbar. Nach § 219a StGB war es zwar erlaubt, einen Hinweis auf die Bereitschaft und die Zulassung zum Schwangerschaftsabbruch öffentlich bekannt zu geben („Ob“), jedoch verbot § 219a StGB die öffentliche Benennung konkreter Methoden und deren Ablauf bzw. deren Bekanntmachung („Wie“). Letzteres durfte nur in einem individuellen Kontakt erfolgen. Hinsichtlich des „Wie“ war lediglich ein Hinweis auf Informationen der in § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB genannten Stellen nicht unter Strafe gestellt. Für eine Strafbarkeit genügte dabei das Streben nach dem üblichen Arzthonorar.¹²

III. Das Pro und Kontra der Streichung von § 219a StGB

Die Streichung des § 219a StGB hat diverse Vor- und Nachteile tatsächlicher und rechtlicher Art mit sich gebracht, deren Darstellung und rechtliche Betrachtung Gegenstand dieser Arbeit ist. Zunächst sollen die Vorteile, die sich aus der Abschaffung des § 219a StGB für verschiedene Personengruppen ergeben, dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Anschließend erfolgt eine Betrachtung potenzieller Nachteile, die die Streichung der Vorschrift mit sich bringt.

¹¹ Vgl. *Gropp/Wörner*, in: MüKo-StGB, Band IV, 4. Aufl. (2021), § 219a Rn. 7.

¹² *Prütting*, in: *Medizinrecht*, 6. Aufl. (2022), § 219a StGB Rn. 1.

1. Pro – Argumente für die Streichung des § 219a StGB

a) Möglichkeit eines verbesserten Informationsangebots durch Mediziner für betroffene Frauen

aa) Erläuterung

Durch die Abschaffung des Werbeverbots ist es Mediziner:innen nunmehr rechtlich möglich, öffentlich, insbesondere auf ihren Internetseiten, fachspezifische Informationen und Angaben über den Ablauf und die Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs bereitzustellen, um betroffene Frauen weitreichender und gezielter, auch außerhalb individueller Beratungen, über die Durchführung von Abbrüchen zu informieren.¹³ Zuvor hatten Mediziner:innen ihre konkret angebotenen Leistungen in rechtlich zulässiger Weise nur in einem persönlichen Gespräch (z.B. auch E-Mail-Verkehr) gegenüber der ungewollt schwangeren Frau im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses mitteilen können,¹⁴ hingegen nicht öffentlich zugänglich auf ihren Webseiten. Somit können sie nun nicht nur über das „Ob“, sondern auch über das „Wie“ eines Abbruchs, d.h. über die konkrete Art und Weise des Vorgehens, informieren. Der Gesetzesbegründung nach sei kein Grund ersichtlich, warum ausgerechnet Ärzt:innen, die fachliche Kenntnisse besitzen, die Bereitstellung sachlicher Informationen verwehrt werden sollte, gleichzeitig aber solche Informationen und damit zusammenhängende Bewertungen von Personen außerhalb des Adressatenkreises des § 219a StGB frei abrufbar angeboten werden konnten.¹⁵ Doch nicht nur aus der Sicht der Mediziner:innen ist die nun erlaubte gezieltere Bereitstellung von Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen vorteilhaft: Durch die Abschaffung des § 219a StGB können Frauen, die sich mit dem Gedanken an einen Schwangerschaftsabbruch tragen, sich nun weitreichender und umfassender informieren.¹⁶ Das strafrechtlich normierte Verbot und der Sanktionscharakter des § 219a StGB richteten sich nicht unmittelbar an betroffene Frauen oder sonstige informationssuchende Personen, die ausweislich der Normkonzeption keine unmittelbaren Adressaten der Vorschrift waren. § 219a StGB richtete sich lediglich mittelbar¹⁷ an Personen, die nach öffentlichen Informationen suchten. Der Wegfall der Strafvorschrift soll ausweislich des Gesetzesentwurfs¹⁸ außerhalb eines persönlichen Beratungsverhältnisses schon vorher eine weitere Entscheidungshilfe für betroffene Frauen bieten.

bb) Auseinandersetzung

Sachliche Informationen nicht mehr unter Strafe zu stellen, wurde auch in der Literatur begrüßt.¹⁹ Jedoch wurde in diesem Zusammenhang kritisch vorgebracht, dass unklar sei, welche Informationslücken tatsächlich bestanden haben und ob diese auch faktisch auf das Werbeverbot zurückzuführen seien.²⁰ Auch habe der Paragraph zum Ziel gehabt, nicht grundlegend Informationen zu verbieten, sondern im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Schutzkonzeptes die umfassende Aufklärung auf das Beratungsgespräch zu leiten.²¹ Es wurde eingewandt, dass die Abschaffung zu schnell erfolgt sei, weil die Ergebnisse der sog. Elsa-Studie,²² die unter anderem die Verfügbarkeit professioneller Hilfe für ungewollt Schwangere analysierte, nicht abgewartet wurden.²³ Ob mit der Abschaffung

¹³ Vgl. BT-Drs. 20/1635, S. 10.

¹⁴ *Frommel*, NK 2021, 474 (475).

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 20/1635, S. 10.

¹⁶ BT-Drs. 20/1635, S. 1.

¹⁷ Vgl. *Kubiciel*, JZ 2022, 934 (938) detailliert herausgearbeitet: mittelbarer Adressat der Vorschrift.

¹⁸ BT-Drs. 20/1635, S. 2; *Heim*, NJW-Spezial 2022, 120.

¹⁹ Vgl. *Wörner*, NK 2022, 121 (122); Kriminalpolitischer Kreis, ZfL, 2018, 31 (32).

²⁰ *Winkelmeier-Becker*, DRiZ 2022, 114 (115); *Kubiciel*, JZ 2022, 934 (934).

²¹ *Pietsch*, KriPoZ 2022, 74 (78).

²² Studie des Bundesministeriums für Gesundheit; Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA), online abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/ressortforschung-1/handlungsfelder/forschungsschwerpunkte/ungewollte-schwangerschaft/elsa.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

²³ *Kubiciel*, JZ 2022, 934 (934).

nun eine tatsächliche Abhilfe durch ein sachliches Informationsangebot seitens der Mediziner:innen erfolgt, wird von *Fischer* bezweifelt.²⁴ Seiner Ansicht nach müssten die Mediziner:innen einer Informationspflicht unterliegen, die aber vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und auch nicht erzwingbar sei. Auch sei es für ihn unklar, ob alle Arztpraxen, die Abbrüche vornehmen, ihre Internetauftritte um umfangreiche Informations-, Beratungs- und Werbeabschnitte ergänzen würden. Er befürchte vielmehr, dass dieses öffentliche Auftreten Patienten abstoßen könnte. Auch merkt er an, dass die Informationspreisgabe eine zusätzliche Inhaltsverantwortung mit sich bringe, die wenig zusätzliche Geschäfte generieren dürfte.

Dem ist zuzustimmen. Aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Erfahrungen in diesem Bereich sind in erster Linie Ärzt:innen dazu aufgerufen, diese Informationen in sachlicher, adäquater Form betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Das kann die Gefahr eines Zugreifens auf zum Teil unvollständige oder insgesamt unseriöse Informationsquellen durch die Betroffenen deutlich minimieren. Fachlich valide Informationen, sowohl mit Blick auf die Konsequenzen für die eigene Gesundheit als auch für das Leben des ungeborenen Kindes, ermöglichen Betroffenen eine fundiertere Entscheidung mit einem deutlich reduzierten Risikopotenzial für oder gegen die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Im Zeitalter der Digitalisierung und des damit einhergehenden Phänomens der Desinformation²⁵ (sog. „Fake News“²⁶) sei es für Betroffene zunehmend erschwert, unseriöse von fachlich richtigen Informationen zu unterscheiden,²⁷ gerade, wenn es an eigener Sachkenntnis fehlt. Dies liegt auch an dem einfachen Zugang zu Informationen aller Art über soziale Netzwerke oder Internetportale.²⁸ Es dürfte gerade Medizinern ein besonderes Anliegen sein, Ratsuchenden nun straffrei Informationen „aus erster Hand“ zur Verfügung zu stellen, ohne zwingend bestehendes ärztliches Behandlungsverhältnis. Das Ermöglichen eines vereinfachten Informationszugangs mit einem erheblich reduzierten Risiko für Fehlinformationen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die nun legalisierte Möglichkeit der Bereitstellung umfassender Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen und ihr Abrufen die Hemmschwelle absenken, sich einem solchen Eingriff zu unterziehen. Dies ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens nicht unbedenklich. Dem ebenfalls vorgebrachten Einwand,²⁹ Ärzt:innen könnten nun einen Konkurrenzkampf um medizinische Eingriffe führen, ist entgegenzuhalten, dass es nicht grundsätzlich durch die Informationsbereitstellung zu einem gesteigerten Wettbewerb kommt, denn diese erfolgt für die Betroffenen zunächst kostenlos. Erst durch die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch und ein damit einhergehendes ärztliches Behandlungsverhältnis wird der pekuniäre Aspekt tangiert. Einem steten Wettbewerb auf diesem Feld könnte beispielsweise durch verbindliche kostenrechtliche Regelungsmechanismen proaktiv durch den Gesetzgeber entgegengewirkt werden. Denkbar wäre zum Beispiel eine gesetzliche Regelung in der GOÄ mit einer nicht oder ggf. nur bedingt veränderbaren Kostensatzhöhe. Eine Kosten-Begrenzung dürfte übersteigerte oder reißerische Werbung eindämmen und eine möglichst sachliche Darstellung der Informationen begünstigen.

Festzuhalten bleibt zunächst, dass durch den bisherigen Straftatbestand des § 219a StGB der ungehinderte Zugang zu sachlichen Informationen über das „Wie“ eines Schwangerschaftsabbruchs maßgeblich erschwert wurde. Ob damit eine Verkürzung des Schutzbereichs des Grundrechts auf Informationsfreiheit

²⁴ *Fischer*, ZfL 2022, 1 (4).

²⁵ „Desinformation“: Bewusst falsche Nachrichten werden über das Internet verbreitet, vgl. dazu auch *Holznapel*, MMR 2018, 18.

²⁶ „Fake News“: bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, vgl. *Golz*, K&R-Beil. 2017, 30.

²⁷ Vgl. „Phänomen Fake News“, online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/umgang-mit-desinformation/gefahrliche-falschnachrichten-1905340> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), vgl. auch *Kaiser/Eibach*, medstra 2018, 273 (277).

²⁸ Vgl. auch Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Fake-News, Definitionen und Rechtslage, Az. WD 10- 3000- 003/17, 1 (6).

²⁹ Vgl. BT-Drs. 7/1981, S. 17.

gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG der Betroffenen verbunden war und die nun erfolgte Abschaffung der Strafnorm zu einer Erweiterung oder zumindest Wiederherstellung des verfassungsrechtlichen Schutzbereichs des Grundrechts führt, kann unterschiedlich beantwortet werden. Das hängt maßgeblich von der genuin verfassungsrechtlichen Frage ab, ob das Grundrecht auf Informationsfreiheit einen grundsätzlich einschränkungslosen Schutzbereich auf Informationszugang gewährleisten oder ihm nur ein Zugang zu solchen Informationen unterfallen soll, die nicht bereits durch allgemeine Gesetze vom Schutzbereich ausgenommen wurden.

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit gewährleistet grundsätzlich das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, und beinhaltet ein Recht auf Informationsempfang.³⁰ Als allgemein zugänglich wird eine Information angesehen, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit und damit einem individuell nicht näher bestimmbar Personenkreis Informationen bereitzustellen.³¹ Es könnte bereits bezweifelt werden, ob Informationen zur Art und Weise von Schwangerschaftsabbrüchen dem Merkmal „allgemein“ unterfallen, denn dies würde das „Bestimmtheit“ der Information im beschriebenen Sinn für die Informationssuchenden voraussetzen. Hier könnte der erforderlichen Bestimmtheit von vornherein das bisherige Werbeverbot des § 219a StGB als allgemeines Gesetz³² entgegengestanden haben. Die verfassungsrechtliche Frage nach einer Schutzbereichserweiterung oder -wiederherstellung, die sich bei der Abschaffung der Strafvorschrift als verfassungsdogmatischer Vorteil erweist, kann jedoch offenbleiben. Zu konstatieren ist, dass bereits die Existenz des Werbeverbots nicht zu einer Grundrechtsverletzung der betroffenen Personen bezüglich Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG geführt hat. Ungeachtet der Frage eines denkbaren Eingriffs, in den wie auch immer gestalteten Schutzbereich war, dieser jedenfalls nach Abwägung mit dem ebenfalls grundrechtlich geschützten Leben des ungeborenen Kindes verfassungsrechtlich gerechtfertigt.³³ Eine Schutzbereichsöffnung hat deshalb allenfalls einen juristisch-dogmatischen Vorteil.

b) Einklang und Stärkung des Beratungskonzepts

aa) Erläuterung

Als Beratungskonzept wird prinzipiell die Ermöglichung des Abbruchs innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft unter Zugrundelegung einer obligatorischen Beratung verstanden (vgl. dazu § 218a Abs. 1 StGB). Da Frauen durch die Streichung des § 219a StGB jetzt auch Zugang zu fundierten Informationen über das „Wie“ erhalten, wird das Beratungskonzept des Gesetzgebers nach den Vorgaben des *BVerfG* zum Schutz des ungeborenen Lebens gestärkt.³⁴ Die Beratungslösung gestattet der ungewollt Schwangeren das Recht zu, sich für oder gegen das ungeborene Leben zu entscheiden, ohne Nennung von Gründen oder Drittbewertung.³⁵ Es sei eine Art verfassungsrechtlich nicht überprüfbarer *Gewissensentscheidung*.³⁶ Der Zugang zu allen sachlichen Informationen ermögliche der ungewollt schwangeren Frau, eine informationsbasierte Entscheidung zu treffen³⁷ nach dem Leitgedanken „Hilfe statt Strafe“. Denn es überzeuge wenig, einerseits das umfassende

³⁰ Grabenwarter, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Band I, 99. Aufl. (2022), Art 5 Rn. 996.

³¹ Grabenwarter, in: Düring/Herzog/Scholz, GG, Art 5 Rn. 1006.

³² A.A. Hollo, § 219a StGB verstößt gegen die Meinungsfreiheit – Eine Erwiderung auf Matthias Friehe, JuWissBlog v. 10.2.2020, online abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/10-2020-2/> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

³³ Vgl. Kubiciel, JZ 2022, 934 (934).

³⁴ BT-Drs. 20/1635, S. 2.

³⁵ Frommel, NK 2018, 300 (307).

³⁶ Vgl. Frommel, NK 2018, 300 (303, 307) mit Hinweis auf Fn. 2, dass es sich bei der Gewissensentscheidung nicht um die in Art. 4 Abs. 1 Fall 2 GG handelt.

³⁷ BT-Drs. 20/1635, S. 2.

Informieren als Vorbedingung für einen ärztlichen Abbruch festzulegen, zugleich aber die Informationsverbreitung restriktiv auszugestalten.³⁸

bb) Auseinandersetzung

Die Streichung führe dazu, dass die Beratungslösung der §§ 218a, 219 StGB unterminiert werden und das mühsam ausgehandelte Konzept der Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch ins Wanken geraten könnte.³⁹ Das Werbeverbot sei ein Teil einer „verfassungsrechtlichen Gesamtstatistik“,⁴⁰ flankiere § 219 StGB und solle gerade sicherstellen, dass der Schwangerschaftsabbruch sorgfältig überdacht und nicht durch Werbekampagnen für eine unkomplizierte Lösung des Problems konterkariert werde.⁴¹ Die Aufhebung führe dazu, dass das Beratungsgespräch nicht mehr verdeutlichen könne, dass es sich um einen exceptionellen medizinischen Eingriff handele und Alternativen zu einem Abbruch nicht berücksichtigt werden könnten.⁴² Das Werbeverbot sollte vielmehr so verstanden werden, dass es die Unparteilichkeit der Ärzteschaft zu sichern versuchte und die Betroffenen vor Beeinflussungen schützen wollte.⁴³ Es wird die Befürchtung geäußert, dass das Beratungskonzept durch die Streichung ebenfalls ins Kippen geraten könnte, wenn es zu einer Informationsflut, d.h. zu einem „freien Wildwuchs von Informationen“⁴⁴ kommt, die die Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht des Lebensschutzes beeinträchtigen.⁴⁵ Es wird das Risiko benannt, dass Frauen durch die Informationsfülle nun „Fehl- und Überinformationen“⁴⁶ unterliegen und dadurch zulasten des ungeborenen Kindes entscheiden könnten. Dem soll eine staatliche Regulierung öffentlicher Informationsmöglichkeiten entgegenwirken.⁴⁷ Diese forderte das BVerfG schon in seiner zweiten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch.⁴⁸

Als Entscheidungsgrundlage sollen den Betroffenen vielfältige und umfangreiche Informationen über angewandte Verfahren, Methoden, Risiken bzw. Komplikationen an die Hand gegeben werden. Diese sollen ihnen helfen, das individuelle Beratungsgespräch nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Durch die Streichung des Verbots des *öffentlichen Anbietens* können betroffene Frauen sich schon vor einem individuellen Gespräch auf den entsprechenden Internetseiten informieren und die Spannung zwischen der Beratungslösung und der ersten Tathandlung des § 219a StGB wird aufgelöst. Wird jedoch § 219a StGB als integraler Bestandteil des Beratungskonzepts verstanden, ist die Streichung aufgrund der mangelnden Gewährleistung der Mindestanforderungen für den Schutz des ungeborenen Lebens nicht unproblematisch.⁴⁹ Denn dadurch wurden auch die anderen Tathandlungen *ankündigen* und *anpreisen*, die den Schutz des Ungeborenen gewährleisten sollten, gestrichen.⁵⁰

Die Sorge vor „Fehl- und Überinformation“ könnte auch daraus resultieren, dass Informationen auch von Nicht-Mediziner:innen bereitgestellt werden können, die kein solches Fachwissen aufweisen,⁵¹ sodass es vorzugswürdig wäre, eine unterstützende staatliche Regulierung als Mindestanforderung aufzustellen.

³⁸ Vassel, NJW 2022, 2378 (2381); vgl. Berghäuser JZ, 2018, 497 (501); vgl. auch Wesing, ZRP 2019, 244 (245).

³⁹ Weigend, in: FS Kindhäuser, 2019, S. 852; Ähnlich Kubiciel, JZ 2022, 934 (937); Pietsch, KriPoZ 2022, 74 (75, 78 f., 81 f.); Kubiciel, ZRP 2018, 13 (15); Kaiser/Eibach, medstra 2018, 273 (277).

⁴⁰ Weigend, in: FS Kindhäuser, S. 852.

⁴¹ Weigend, in: FS Kindhäuser, S. 853.

⁴² Kubiciel, JZ 2022, 934 (937).

⁴³ Frommel, NK 2021, 474 (484).

⁴⁴ Vgl. Wörner, NK 2022, 121 (122), a. A. Scholler, KriPoZ 2021, 327 (333).

⁴⁵ Vgl. Wörner, NK 2022, 121 (122).

⁴⁶ Wörner, NK 2022, 121 (122).

⁴⁷ Kubiciel, JZ 2022, 934 (935); Wörner, NK 2022, 121 (122); siehe auch hier die Forderung nach einem qualitätsgesicherten Informationszugang, BT-Drs. 19/7693, S. 1.

⁴⁸ BVerfGE, 88, 203.

⁴⁹ Vgl. Kubiciel, JZ 2022, 934 (934, 939 f.).

⁵⁰ Vgl. Kubiciel, JZ 2022, 934 (934).

⁵¹ Vgl. Pro familia e.V., Stellungnahme – Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss v. 18.5.2022, S. 2, online abrufbar unter: https://kri-proz.de/wp-content/uploads/2022/05/stellungnahme-219a_pro-familia-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

c) Fristgerechte Information an Betroffene

aa) Erläuterung

Der Gesetzesentwurf wies darauf hin, dass § 219a StGB geeignet gewesen sei, zu verhindern, dass Frauen im Zeitraum der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung der Schwangerschaft treffen können, weil ihnen wichtige sachliche Informationen fehlten.⁵²

bb) Auseinandersetzung

Die Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch werden nicht ausschließlich von Medizinerinnen bereitgestellt, dies ergab sich unter anderem auch aus § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB. Zudem sind die Länder aufgrund ihres Sicherstellungsauftrags verpflichtet, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen, vgl. § 8 SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz). Wären Frauen also nur auf die Informationen von Ärzt:innen auf deren Internetseiten angewiesen, wäre es nur ein Resultat dessen, dass die Länder ihren Auftrag nicht ordnungsgemäß umsetzen und das vom *BVerfG* geforderte Beratungsmodell missachtet wurde. Zwar kann es für die Betroffenen hilfreich sein, sich im Vorfeld über die Methoden zur Durchführung eines Abbruchs zu informieren. Dies kann aber das individuelle Beratungsgespräch mit dem:der Mediziner:in, der:die den Schwangerschaftsabbruch durchführen wird, nicht ersetzen. Denn nicht jede Methode kann bei jeder Frau medizinisch durchgeführt werden. Jeder Eingriff ist daher individuell zu bewerten und zu besprechen. Gründe für eine Verkürzung der Frist sind z.B., dass die Schwangerschaft zu spät festgestellt wird, es in der Region zu wenige Anlaufstellen für ungewollt Schwangere gibt, Termine mit Fachärzt:innen nicht schnell genug vereinbart werden können und somit ein individuelles Gespräch zeitlich erst sehr spät erfolgen könnte.⁵³ Obwohl die Erschwernis kein unmittelbarer Zweck des § 219a StGB ist, hat sie als Teil des Gesamtkonzepts zur Regelung von Abbrüchen eine generalpräventive Wirkung. Es war nicht ausgeschlossen, dass diese Generalprävention die Versorgungslage verschlechtert und die Informationserlangung erschwert.

d) Klare Trennung von Information und Werbung

aa) Erläuterung

Die vollständige, aber nicht ersatzlose Streichung des § 219a StGB ermöglicht eine klare Trennung zwischen sachlichen Informationen und unsachlicher oder anpreisender Werbung, da der Gesetzgeber eine Änderung des HWG vorgenommen hat.

Nur werbende Handlungen werden nun vom HWG erfasst. Das HWG wurde in seinem Anwendungsbereich auf Schwangerschaftsabbrüche ohne Krankheitsbezug erweitert. § 3 HWG erklärt „irreführende“ Werbung für Schwangerschaftsabbrüche für unzulässig und ist gem. § 14 HWG mit Strafe bedroht. Auch das Berufsrecht der Ärzt:innen und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) können werbende Handlungen verhindern. Sachliche Informationen sind somit nicht mehr strafbar.

⁵² BT-Drs. 20/1635, S. 2.

⁵³ Vgl. Hänel, Stellungnahme – Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss v. 18.5.2022, online abrufbar unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/05/Stellungnahme-Haenel-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

bb) Auseinandersetzung

Die Erfassung sachlicher Informationen unter den Begriff Werbung i.S.d. § 219a StGB bewirkte einen Widerspruch. Werbung und sachliche Informationen sind wesensverschieden. Aus der amtlichen Überschrift der Vorschrift ging hervor, dass nur Werbung unter Strafe gestellt wurde. Die Erfassung sachlicher und auch neutraler Informationen erschien widersprüchlich.

*e) Keine Strafbarkeit von Ärzt:innen**aa) Erläuterung*

Ärzt:innen können sich nicht mehr gem. § 219a StGB strafbar machen. Für eine Strafbarkeit genügte das öffentliche Anbieten und das Streben nach dem üblichen Arzthonorar.⁵⁴ Sie können nun sachliche Informationen in den Grenzen des HWG, des UWG und deren spezifischen Berufsordnungen bereitstellen. Sofern durch § 219a StGB ein Eingriff in die Berufsfreiheit in Form der Berufsausübungsfreiheit gem. Art 12 Abs. 1 S. 2 GG gesehen wurde, wurde dieser durch die Aufhebung der Vorschrift beseitigt.

bb) Auseinandersetzung

Es wurde angemerkt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Hinweis auf einen medizinischen Eingriff tatbestandslos sein solle, wenn Ärzt:innen diesen ohne Vergütung vornehmen, er hingegen mit Honorar strafbar war. Denn eine Vermehrung des Vermögens als sog. Ausbeutung läge aufgrund der nahezu umfänglichen Erstattungsfähigkeit des Arzthonorars nicht vor.⁵⁵ Die enge Sichtweise auf Mediziner:innen verkennt, dass der Straftatbestand nicht ausschließlich sie erfassen wollte, sondern auch andere Personen, die sich einen Vermögensvorteil versprechen könnten. Dies wird durch die Deliktsnatur der Norm deutlich. Durch das *Wer* handelte es sich gerade nicht um ein Sonderdelikt,⁵⁶ sondern um ein Allgemeindelikt. Demnach sollten auch andere Berufsgruppen und Personen unter die Norm fallen. Nun soll auch die ärztliche Berufsordnung sicherstellen, dass Informationen über den Schwangerschaftsabbruch nicht in einer Weise erfolgen, die die Entscheidungsfreiheit der Frau beeinträchtigen.⁵⁷ Für Nicht-Mediziner:innen sollen andere Regelungen wie das UWG (vgl. §§ 3 Abs. 1, 5 und 6 UWG) und das HWG (vgl. §§ 3, 14 HWG; §§ 11 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Nr. 8 HWG) werbende Handlungen unterbinden. Durch die Aufhebung ist das Grundrecht der Berufsfreiheit in Form der Berufsausübung jedenfalls nicht mehr von § 219a StGB tangiert. Art 12 Abs. 1 S. 1 GG schützt die Berufsausübung. Dazu gehört nicht nur die berufliche Praxis, sondern auch jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und ihr dient.⁵⁸ Darunter fällt auch die berufliche Außendarstellung des Grundrechtsträgers einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme seiner Dienste.⁵⁹ Die Berufsausübung ist nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG einschränkbar. Das Werbeverbot könnte somit ein Eingriff gewesen sein. Jedoch steht die Berufsausübung nach der Drei-Stufen-Theorie auf der untersten Eingriffsstufe. Danach reicht es aus, wenn das Werbeverbot einen vernünftigen Allgemeinwohlbelang verfolgt. Dieser ist hier im hervorgehobenen Zweck des Schutzes des Ungeborenen zu sehen.⁶⁰

⁵⁴ Prütting, in: Medizinrecht, § 219a StGB Rn. 1.

⁵⁵ Weigend, in: FS Kindhäuser, S. 851f.

⁵⁶ Gropp/Wörner, in: MüKo-StGB, § 219a Rn. 2a.

⁵⁷ BT-Drs. 20/1635, S. 1.

⁵⁸ BVerfGE 85, 248 (256).

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ A.A. Scholler, KriPoZ 2021, 327 (334).

f) Keine Beeinträchtigung des Rechts auf freie Arztwahl (Art. 2 Abs. 1 GG) und fachlich-medizinische Versorgung

aa) Erläuterung

Das Recht auf freie Arztwahl (bei Regelversorgung) ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG, aus der Garantie des Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie aus § 76 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).⁶¹ § 219a StGB wurde entgegengehalten, dass dieser das Auffinden von Ärzt:innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, erschwere und den Zugang zu fachlicher medizinischer Versorgung behindere.⁶² Auch seien Mediziner:innen zur Durchführung von Abbrüchen wegen des Strafverfolgungsrisikos und der gesellschaftlichen Gegenbewegungen kaum bereit.⁶³ Zudem sei § 219a StGB eine Ursache für die immer schlechtere Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen.⁶⁴ Die Streichung des § 219a StGB soll das Recht der freien Arztwahl gewährleisten und die Versorgung sicherstellen.⁶⁵

bb) Auseinandersetzung

Für die mangelnde Versorgung wird insbesondere das Weigerungsrecht in § 12 SchKG angeführt.⁶⁶ Durch § 12 Abs. 1 SchKG wird statuiert, dass niemand an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken verpflichtet ist. Eine Ausnahme gilt nach Abs. 2 nur dann, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um die Frau vor einer anders nicht abwendbaren Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung zu bewahren. Zwar hat § 219a StGB auch die Werbung für § 218a Abs. 2 StGB (medizinische Indikation) erfasst, aber die Versorgung wurde durch die Ausnahme des § 12 Abs. 2 SchKG weiterhin gesichert. Ein weiteres Hindernis für die Versorgung sei, dass sich neben Mediziner:innen auch Kliniken als Institutionen auf dieses Recht berufen können, obwohl ungeklärt sei, ob § 12 SchKG überhaupt auf Einrichtungen anwendbar ist.⁶⁷ Die Streichung allein wird voraussichtlich nicht unmittelbar dazu führen, dass die Bereitschaft der Ärzt:innen steigt und die Versorgung gesichert wird. Die Debatten rund um die Streichung des § 219a StGB haben jedoch bewirkt, dass über die schlechte Versorgungslage, insbesondere in ländlichen Gebieten, gesprochen wurde und diese Versorgungslücken geschlossen werden soll. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die angesprochene „Elsa-Studie“.⁶⁸ Eine Einschränkung bei der freien Arztwahl können politisch oder religiös motivierte Abtreibungsgegner sein, die sich teils an den Zugängen zu Arztpraxen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, postieren.⁶⁹ Die Streichung allein wird dies auch künftig nicht verhindern. Die Protestierenden üben ihr demokratisches Grundrecht der Versammlungs- bzw. Meinungsfreiheit aus. Derzeit wird debattiert, ob sog. Gehsteigbelästigungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden sollen.⁷⁰ Vorzugswürdig wäre es, gezielt digitale Beratungs- und Informationsangebote anzubieten, um solche Belästigungen weitgehend zu umgehen. Dies hätte zugleich den Vorteil, die Versorgung in ländlichen Gegenden zu sichern oder zumindest maßgeblich zu verbessern. Die sog. Telemedizin soll auch nach den Plänen des Bundesministeriums

⁶¹ Engels, in: Krauskopf, SGB V, 116. EL. (9/2022), § 140a Rn. 74; Grabenwarter/Pabel, EMRK, 7. Aufl. (2021), § 22 Rn. 13.

⁶² Vgl. Kubiciel, JZ 2022, 934 (934); vgl. auch Wörner, NK 2022, 121 (122).

⁶³ Wörner, NK 2022, 121 (122); Laura Eßlinger, Warum immer weniger Ärzte Abtreibungen durchführen, Deutschlandfunk v. 29.7.2021, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/schwangerschaftsabbrueche-in-deutschland-warum-immer-100.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁶⁴ BVerfGE 85, 248 (256).

⁶⁵ BT-Drs. 20/1635, S. 1.

⁶⁶ Köninger, Stellungnahme – Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss v 18.5.2022, S. 5, online abrufbar unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/05/Stellungnahme-Koeninger-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.3.2023); Frommel, NK 2021, 474 (476).

⁶⁷ Frommel, NK 2021, 474 (476).

⁶⁸ Studie des Bundesministeriums für Gesundheit; Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA), online abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/ressortforschung-1/handlungsfelder/forschungsschwerpunkte/ungewollte-schwangerschaft/elsa.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁶⁹ Zur Problematik der Abtreibungsgegner: Graf/Vasovic, NVwZ 2022, 1679.

⁷⁰ Weiterführende Ausführungen zur Gehsteigproblematik: Rostalski, Libra 2022; Fischer, ZfL 2022, 1 (4).

für Gesundheit in Zukunft vor allem im ländlichen Raum ein Bestandteil der medizinischen Versorgung werden.⁷¹ Diese könnte auf den Bereich der Beratung über Schwangerschaftsabbrüche erweitert werden. Auch muss die Rechtslage geklärt werden, ob Kliniken als Institutionen sich auf das Weigerungsrecht nach § 12 SchKG berufen können. Wenn dieses Recht höchstpersönlicher Natur ist und damit nur Personen zustehe, die einen Schwangerschaftsabbruch tatsächlich durchführen, müssten Kliniken solche medizinischen Eingriffe anbieten bzw. gewährleisten.⁷² Dies stünde auch im Einklang mit der Aufgabe der Länder, die unter Berücksichtigung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (vgl. § 13 Abs. 2 SchKG) und der § 219 StGB und § 218a StGB verpflichtet sind, ausreichende Versorgungsmöglichkeiten (ambulante sowie stationäre Angebote) bereitzustellen. Daher wurde auch gefordert, den Schwangerschaftsabbruch künftig als medizinischen Eingriff in das Medizinstudium zu integrieren.⁷³ Es erfordert mehr als nur die Streichung des § 219a StGB, um mehr Ärzt:innen zu einer Tätigkeit rund um Schwangerschaftsabbrüche zu bewegen bzw. die Versorgung sicherzustellen.

g) Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der ungewollt Schwangeren

aa) Erläuterung

Der zentrale Vorteil der Abschaffung sei, dass sie das Selbstbestimmungsrecht der ungewollt Schwangeren stärke.⁷⁴ Dieses Recht wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.⁷⁵ Nach allgemeinem Verständnis wird darunter die Unabhängigkeit des bzw. der Einzelnen von jeder Art der Fremdbestimmung (z. B. durch gesellschaftliche Zwänge, staatliche Gewalt)⁷⁶ verstanden. Durch die staatliche Regulierung des § 219a StGB wurden den betroffenen Frauen sachliche Informationen vorenthalten. Die Frauen sahen sich einem „Frauenbild aus dem Mittelalter“⁷⁷ ausgesetzt und fühlten sich bevormundet, was u.a. durch die Formulierung „haarsträubendes Frauenbild“⁷⁸ deutlich wird.

bb) Auseinandersetzung

Ob § 219a StGB die Selbstbestimmungsfreiheit der Frau in besonderem Maß beeinträchtigt habe, sei fraglich. Denn es existiere keine Empirie darüber.⁷⁹ Es könnten auch andere Personen oder Quellen Einfluss auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau nehmen, z.B. der werdende Vater oder ökonomische, religiöse oder kulturelle Einflüsse.⁸⁰ Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt nach dem *BVerfG* grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren.⁸¹ Die Entscheidung des *BVerfG* von 1993 muss im Licht des neuen Urteils zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gem. § 217 StGB a.F., das die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen berücksichtigt, gesehen werden. Es begreife den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Person, die nicht in Lebensformen

⁷¹ Bundesministerium für Justiz, Telemedizin, online abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/t/telemedizin.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁷² Vgl. *Frommel*, NK 2021, 474 (479).

⁷³ *Horsthemke*, Tabuthema Abtreibung, v. 5.9.2022, online abrufbar unter: <https://www.spektrum.de/news/schwangerschaftsabbruch-im-medizinstudium-tabuthema-abtreibung/2054778> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 20/1635, S. 3.

⁷⁵ *Di Fabio*, in: Düring, Herzog, Scholz, GG, Art. 2 Rn. 204.

⁷⁶ Duden online, online abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Selbstbestimmung> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁷⁷ Vgl. Linke, Paragraf 219a: Ein mittelalterliches Frauenbild, Links bewegt v. 19.9.2021, online abrufbar unter: <https://www.links-bewegt.de/de/article/395.paragraf-219a-ein-mittelalterliches-frauenbild.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁷⁸ Vgl. Ver.di, Wir bleiben dabei: Der Paragraf 219a muss weg!, online abrufbar unter: <https://frauen.verdi.de/junge-frauen/feminismus-heute/++co++6b140976-d5dd-11e7-ab97-525400f67940> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

⁷⁹ *Henning/Turhan*, NK 2022, 129 (132).

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ BVerfGE 88, 203 (256 f., 306 f.).

gedrängt werden darf, die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen.⁸² Im Rahmen ihrer Eigenverantwortung entscheidet die ungewollt Schwangere letztverbindlich darüber, ob sie das Kind austragen wird oder nicht. Diese Letztverantwortlichkeit betonte das *BVerfG* auch schon 1995 in seiner Entscheidung zur Beratungslösung.⁸³ Um diese zu wahren, müssen der betroffenen Frau alle sachlichen Informationen für eine verantwortungsvolle und gewissenhafte Entscheidung zur Verfügung stehen, auch schon vor einem Beratungsgespräch. Durch die Abschaffung stehen der Letztverantwortlichen diese Informationen nun frei zur Verfügung.

h) Keine Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung

aa) Erläuterung

Aus den Debatten um die Streichung des § 219a StGB ging hervor, dass Frauen dadurch in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eingeschränkt seien.⁸⁴ Dieses Recht ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert und gewährleistet einen besonderen Autonomie-Schutz. Es erfasst die Einstellung zum Geschlechtlichen und die Ausrichtung des Sexuallebens⁸⁵ und gehört dem Intim- und Sexualbereich an.⁸⁶ Durch die Streichung ist der Vorwurf nun ausgeräumt.

bb) Auseinandersetzung

Es wurde auch vertreten, dass § 219a StGB nicht in die sexuelle Selbstbestimmung der Frau eingreife.⁸⁷ Die Norm schränke nicht die Möglichkeit ein, das Verhältnis zu anderen auf intimer Ebene autonom zu gestalten.⁸⁸ Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Die (ungewollte) Schwangerschaft ist der sexuellen Selbstbestimmung nachgelagert. Die Norm beschränkte weder das Verhältnis zur Sexualität noch beeinträchtigte sie ihre autonome Ausgestaltung.

i) Keine Beeinträchtigung der reproduktiven Selbstbestimmung

Mit der Abschaffung des Werbeverbots konnte Deutschland seiner Verpflichtung nachkommen, den Zugang zu Informationen im Kontext reproduktiver Tätigkeit nach internationalem Recht zu gewährleisten. Deutschland ist als Vertragspartner des Sozialpakts (ICESCR) und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) verpflichtet, sachliche und ärztlich gesicherte Informationen zu gewährleisten.⁸⁹ Durch die Abschaffung der Norm, die auch sachliche und neutrale Informationen erfasste, ist nun der Zugang zu Informationen, die für die Reproduktion relevant sind, möglich. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht Informationsbeschränkungen als Hindernis für die Gewährleistung sicherer Schwangerschaftsabbrüche an.⁹⁰ Durch die Abschaffung werden der Zugang zu Informationen und die Aufklärung im Hinblick auf die reproduktive Versorgung verbessert, im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.⁹¹

⁸² BVerfGE 153, 182 (260 ff.).

⁸³ *Frommel*, NK 2018, 300 (303, 307).

⁸⁴ BT-Drs. 20/1635, S. 6, 10.

⁸⁵ *Di Fabio*, in: Düring, Herzog, Scholz, GG, Art. 2 Rn. 200.

⁸⁶ *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 15. Aufl. (2022), Art. 2 Rn. 42.

⁸⁷ *Kubiciel*, JZ 2022, 943 (938).

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allg. Bemerkungen Nr. 22, E/C.12/GC/22, 2.5.2016, § 6; zustimmend auf der Grundlage des Art. 12 UN-Frauenrechtskonvention: Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, allg. Bemerkungen Nr. 24, A/54/38/Rev.1, chap. I, 1999, § 31 (b).

⁹⁰ WHO, Abortion care guideline, 2022, 1 (12).

⁹¹ BT-Drs. 20/1635, S. 13.

j) *Keine Vorfeldkriminalisierung*

aa) *Erläuterung*

Durch die Streichung des Werbeverbots ist es nicht mehr möglich, Personen zu verurteilen, die weit vor dem eigentlichen Schwangerschaftsabbruch Informationen oder Werbung anbieten, ankündigen oder anpreisen.

§ 219a StGB hatte Werbung pönalisiert, die keinen begangenen geschweige denn einen strafbaren Abbruch zum Gegenstand hatte.⁹²

bb) *Auseinandersetzung*

Diesbezüglich wurde vertreten, dass § 219a StGB keine Vorbereitung einer strafbaren oder straflosen Haupttat, d.h. eines legalen oder illegalen Schwangerschaftsabbruchs, unter Strafe stelle.⁹³ Das Werbeverbot sei ein von der Haupttat des Schwangerschaftsabbruchs unabhängiger Straftatbestand.⁹⁴ Auch wurde ein vielfach geführter Vergleich mit § 217 StGB a.F., der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung zum Gegenstand hatte und verfassungsrechtlich bedenklich rein unterstützende, zeitlich weit vor dem Beginn des Versuchs der straflosen Haupttat liegende Unterstützung missbilligte, gezogen.⁹⁵ § 219a StGB sei hingegen von der Haupttat losgelöst und stelle eine eigenständige Handlung dar, die weder rechtlich noch inhaltlich als Teilnahme an einer unbestimmten, in der Zukunft liegenden Tat gewertet werden könne.⁹⁶

Eine weite Vorfeldkriminalisierung aufgrund des § 219a StGB könnte auch seinem Typus als abstraktes Gefährdungsdelikt geschuldet sein. Abstrakte Gefährdungsdelikte erfordern, anders als Erfolgsdelikte, nicht den Eintritt eines Erfolgs in Form einer Verletzung oder konkreten Gefährdung eines Rechtsguts,⁹⁷ sondern stellen Verhaltensweisen unter Strafe, die typischerweise, aber nicht zwingend zu einem Eintritt von Rechtsgutsverletzungen führen können. Dadurch wird die Strafbarkeit durch abstrakte Gefährdungsdelikte sehr weit vorverlagert (sog. Vorfeldkriminalisierung).⁹⁸ Abstrakte Gefährdungsdelikte sind aufgrund der weiten Vorverlagerung des strafbaren Handelns im Kriminalstrafrecht nicht unumstritten, jedoch hat der Gesetzgeber den § 219a StGB nach überwiegender Ansicht⁹⁹ als solches ausgestaltet. Schutzgut sei hier das Leben des ungeborenen Kindes.¹⁰⁰

k) *Abschaffung eines Widerspruchs*

aa) *Erläuterung*

Durch die Streichung der Vorschrift wurde ein inhaltlicher Widerspruch beseitigt. In der zweiten Entscheidung des *BVerfG* zum Schwangerschaftsabbruch entwickelte das Gericht das sog. Beratungsmodell.¹⁰¹ Der Gesetzgeber hatte nach der Entscheidung des Senats den Tatbestand des § 219a StGB unverändert gelassen und damit legales Handeln (vgl. § 218a StGB) nach § 219a StGB unter Strafe gestellt.¹⁰² Der Wertungswiderspruch der Norm lag somit darin, dass er eine Sanktion vorsah, obwohl der Schwangerschaftsabbruch selbst kein Unrecht darstellte,¹⁰³

⁹² Vgl. *Eschenbach*, in: BeckOK-StGB, 53. Ed. (Stand: 1.5.2022), § 219a Einl.

⁹³ *Kubiciel*, ZRP 2018, 13 (15).

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ *Schweiger*, ZRP 2018, 98 (98 f.); ähnlich *Kubiciel*, ZRP 2018, 13 (15).

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Vgl. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. (2020), § 6 Rn. 8.

⁹⁸ Vgl. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6 Rn. 11.

⁹⁹ Vgl. *Eschenbach*, in: BeckOK-StGB, § 219a Rn.1; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), Vorb. § 218 Rn. 23, § 219a Rn.1; *Rogall*, in: SK-StGB, Band IV, 9. Aufl. (2017), § 219a Rn. 1.; a.A. kritisch *Mitsch*, KriPoZ 2019, 214 (215 ff.).

¹⁰⁰ Vgl. *Eschenbach*, in: BeckOK-StGB, § 219a Einl.

¹⁰¹ BVerfGE 88, 203 (203 f.).

¹⁰² *Wörner*, NK 2022, 121 (123 f.).

¹⁰³ Vgl. Kriminalpolitischer Kreis, ZfL, 2018, 31 (31 f.); *Weigend*, ZfL 2018, 120 (121).

und damit auch die Werbung und Informationen für legale Schwangerschaftsabbrüche erfasste.¹⁰⁴ Der Kriminalpolitische Kreis¹⁰⁵ sah diese gravierenden Unterschiede bei den verschiedenen rechtlichen Modalitäten der Schwangerschaftsabbrüche schon in seiner Ausarbeitung im Dezember 2017 und versuchte die Tathandlungen an deren Wirkweise in der Gesellschaft auf einen möglichst legitimen Kern anzupassen. Der Tatbestand des § 218 Abs. 1 StGB stellt nur den vorsätzlichen Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Bei § 218a StGB muss unterschieden werden, denn zum einen kann der Tatbestand nach Absatz 1 (Beratungsregelung) entfallen oder die Rechtswidrigkeit des Abbruchs nach Absatz 2 (medizinische Indikation) bzw. Absatz 3 (kriminologische Indikation) ausgeschlossen sein. Bei § 218a Abs. 1 StGB handele es sich um die Rechtsnatur eines Tatbestandsausschlusses *sui generis*,¹⁰⁶ bei dem der Abbruch zwar tatbestandslos, aber rechtswidrig bleibt. Bei § 218a Abs. 2 und Abs. 3 StGB entfällt hingegen die Rechtswidrigkeit und damit der Unrechtsvorwurf. Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung des Unrechts des Abbruchs müsse diese Divergenz rechtlich anders bewertet werden.¹⁰⁷ Die unterschiedliche Schwere des Unrechts unter Berücksichtigung des § 219a StGB wurde vom Kriminalpolitischen Kreis in zwei Vorschlägen herausgearbeitet. Der erste Vorschlag sah vor, die Tathandlungen des *Anbietens* und *Ankündigens* auf tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche zu beschränken. Der zweite Vorschlag beinhaltete, die Tathandlung des *Anpreisens* zu sanktionieren, wenn der Abbruch nicht tatbestandsmäßig bzw. rechtmäßig sei.¹⁰⁸ Letztere könne sanktioniert werden, wenn in der aggressiven Werbung eine Störung der öffentlichen Ordnung zu sehen sei.¹⁰⁹ Anders als der erste Vorschlag sollte der zweite als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt werden.

bb) Auseinandersetzung

Das *BVerfG* entschied 1993, dass der Gesetzgeber alle Schwangerschaftsabbrüche im Sinn von §§ 218, 218a StGB gleich behandeln dürfe, sofern das Schutzkonzept des neugestaltenden Rechts es für erforderlich hält.¹¹⁰ Es wurde vertreten, keine Unterscheidungen zwischen den Schwangerschaftsabbrüchen vorzunehmen, vielmehr solle dieser Bereich des sensiblen Themas von öffentlichen Stellungnahmen abgeschirmt werden, und die uneingeschränkte Anwendung des § 219a StGB gefordert.¹¹¹ Andere Ansichten wiesen darauf hin, dass eine solche Regelung, bei der eine Handlung straffrei ist, aber deren Werbung unter Strafe gestellt wird, dem Recht nicht fremd sei.¹¹² Dazu wurde das Beispiel der Tabakwerbung herangezogen, wonach § 35 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 TabakErzG diejenigen sanktioniert, die für die genannten Erzeugnisse werben, obwohl sie legal vertrieben werden dürfen. Damit werde unerlaubte Werbung für an sich erlaubtes Verhalten erfasst.

Es erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich, dass § 219a StGB eine Strafbarkeit vorsah, obwohl die Schwangerschaftsabbrüche selbst aufgrund von § 218a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StGB möglicherweise nicht strafbar waren. Das *BVerfG* und der Gesetzgeber wollten dem Charakter des Schwangerschaftsabbruchs als „Dienst- bzw. Gesundheitsleistung“ entgegenwirken. Dadurch sollte verhindert werden, „dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales *dargestellt* und *kommerzialisiert* wird.“¹¹³ Dieser vermeintliche Widerspruch sei im Lichte des Schutzes des ungeborenen Lebens zu sehen.¹¹⁴ Auf der moralischen Ebene scheint es

¹⁰⁴ BT-Drs. 20/1635, S. 2; vgl. auch *Schweiger*, ZRP 2018, 98 (98).

¹⁰⁵ Zusammenschluss deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren, die sich mit Fragen der Strafrechtspolitik befassen.

¹⁰⁶ BVerfGE 88, 203 (279); BT-Drs. 13/1850, S. 25.

¹⁰⁷ Kriminalpolitischer Kreis, ZfL 2018, 31 (31 f.).

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Vgl. auch *Weigend*, ZfL 2018, 120 (121).

¹¹⁰ BVerfGE 88, 230 (280).

¹¹¹ *Pietsch*, KriPoZ 2022, 74 (80); *Sowada*, ZfL 2018, 24 (25).

¹¹² *Kubiciel*, JZ 2022, 934 (936); Vgl. Kriminalpolitischer Kreis, ZfL 2018, 31 (31 f.).

¹¹³ BT-Drs. 7/1981, S. 17.

¹¹⁴ A.A. *Wörner*, NK 2022, 121 (123).

verständlich, dass auch tatbestandslose und rechtmäßige Spätabtreibungen sensible Fragen aufwerfen können und in der Öffentlichkeit mit Bedacht behandelt werden sollten. Als Beispiel wurde die Abtreibung eines behinderten Kindes angeführt.¹¹⁵ Rechtsdogmatisch jedoch müsse vom aufgeführten Unrechtsgehalt ausgehend eine Unterscheidung vorgenommen werden, wie auch schon der Kriminalpolitische Kreis vorgebracht hat. Denn es erschien inkohärent, dass die Rechtsordnung ein Verhalten tatbestandslos stellte oder gar die Rechtswidrigkeit entfallen ließ, der Täter von § 219a StGB aber im Schuldspruch keine Differenzierung zu einem Täter, der Einfluss auf einen vorsätzlichen Schwangerschaftsabbruch ausübte, erfuhr. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des *BVerfG* müsse zum Schutz des ungeborenen Lebens auch vor Werbeeinflüssen bei den sensiblen Gründen des Schwangerschaftsabbruchs geschützt werden. Eine Abstufung des Unrechts der Tat nach § 219a StGB hätte vielmehr durch eine Ordnungswidrigkeit erreicht werden können.¹¹⁶ Die differenzierten Vorschläge des Kriminalpolitischen Kreises unterschieden zutreffend zwischen den Tathandlungen und den jeweiligen Abbrüchen. Dabei fällt auf, dass der zweite Vorschlag durch das Tatbestandsmerkmal der *Störung der öffentlichen Ordnung* begrifflich dem Ordnungsrecht angelehnt ist und anders als der § 219a StGB in seiner geltenden Fassung als eher konkretes Gefährdungsdelikt modifiziert wurde. Der erste Vorschlag ließ die Deliktsnatur hingegen unberührt. Zutreffend wurde in den Vorschlägen herausgearbeitet, dass neutrale und sachliche Hinweise keine relativierende Wirkung auf die Gesellschaft haben.

l) Keine Rechtsunsicherheit

Die Abschaffung des Werbeverbots hat Rechtsunsicherheit beseitigt. Diese resultierte unter anderem daraus, dass die Vorschrift aufgrund ihres Absatzes 4 in der Judikatur unterschiedlich ausgelegt wurde.¹¹⁷ Dabei blieb die Frage der Kriminalisierung fragmentarischer Informationen über das „Wie“ eines Schwangerschaftsabbruchs weitgehend ungeklärt. Die Modalitäten des Absatzes 4 Nr. 1 und Nr. 2 konnten sowohl alternativ als auch kumulativ verstanden werden.¹¹⁸ Damit sachliche Informationen nicht unter den Tatbestand fallen, weist *Hillenkamp* in einer Begutachtung der auf § 219a StGB ergangenen Urteile darauf hin, dass die Gerichte bei § 219a StGB die Auslegungsmethoden hätten nutzen sollen.¹¹⁹ Insbesondere dränge schon die amtliche Überschrift darauf, nur Werbung zu erfassen.¹²⁰ Des Weiteren wurde kritisiert, dass der Unrechtsgehalt alternativer Handlungen bei identischer Strafandrohung annähernd gleich sei, also das *Anbieten* einem *werbenden Ankündigen* oder *Anpreisen* nachgelagert sein müsse. Dies sei nach *Hillenkamp* verkannt worden. *Frommel* wies darauf hin, dass die Gerichte die Tathandlungen des § 219a StGB restriktiv im Licht der Grundrechte von Mediziner:innen und Patientinnen hätten auslegen müssen.

¹¹⁵ *Weigend*, in: FS Kindhäuser, S. 854; *Sowada*, ZfL 2018, 24 (25).

¹¹⁶ Vgl. auch Kriminalpolitischer Kreis, ZfL 2018, 31 (33).

¹¹⁷ Sehr detailliert herausgearbeitet *Henning/Turhan*, JZ 2020, 465 (465 ff.).

¹¹⁸ Vgl. dazu *Lorenz/Turhan*, JR 2020, 465 (470 ff.).

¹¹⁹ *Hillenkamp*, in: Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht, 9. Aufl. (2019), S. 13 (24); vgl. auch *Wörner*, in: Gender & Crime, 2022, S. 32 (39 ff.).

¹²⁰ Ebd.; Vertiefungshinweis *Stieper*, GRUR 2003, 398.

m) Abschaffung des „Relikts aus der Nazizeit“¹²¹

aa) Erläuterung

§ 219a StGB wurde in den medialen Debatten nicht selten als „Nazi-Paragraf“,¹²² der auf den „Müllhaufen der Geschichte“¹²³ gehöre oder als „Relikt der Nazis“¹²⁴ bezeichnet.

bb) Auseinandersetzung

Die Vorschrift ist zwar im Zuge des Gesetzes zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933 in Kraft getreten (§§ 219, 220 RStGB, die weitgehend dem § 219a StGB entsprachen).¹²⁵ Das Werbeverbot ging jedoch rechtshistorisch auf Entwürfe aus der Zeit des Kaiserreichs und auf eine Initiative in der kriminalpolitisch liberalen Zeit der Weimarer Republik zurück.¹²⁶ Somit sei es unrichtig, dass die Vorschrift aus dunkler nationalsozialistischer Vergangenheit stamme.¹²⁷ Der Gesetzgeber sah vielmehr in den 1970er Jahren für § 219a StGB ausdrücklich vor, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit nicht als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert werde.¹²⁸ Der Abbruch sollte nicht verharmlost und zum Betätigungsfeld ausbeuterischer Aktivitäten werden.¹²⁹ Somit stellte er erstmalig den Schutz des ungeborenen Lebens in den Vordergrund. *Kubiciel* wendet zutreffend ein, dass es viele Vorschriften im Strafgesetzbuch gebe, die eine geschichtliche Entwicklung aufweisen.¹³⁰ § 219a StGB sei auch insgesamt mit der Verfassung vereinbar gewesen¹³¹ und stehe insbesondere im Einklang mit Art. 123 GG. Ob ein – wie hier – vorkonstitutionelles Gesetz mit der Verfassung vereinbar ist, bestimmt sich maßgeblich nach Art. 123 Abs. 1 GG. Danach gilt das Recht aus der Zeit vor der Konstituierung des Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Für ein Fortbestehen des Rechts bedürfe es zumindest einer impliziten, vorzugsweise aber expliziten konstruktiven Anordnung des Verfassungsgebers.¹³² Eine solche Auseinandersetzung sei nach *Kubiciel* spätestens durch die Änderung des Absatzes 4 im Jahr 2019 erfolgt.¹³³

2. Kontra – Argumente gegen die Streichung des § 219a StGB

a) Missachtung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens und Verminderung des Schutzkonzepts

aa) Erläuterung

Das *BVerfG*¹³⁴ betonte schon in seinem ersten Schwangerschaftsabbruchurteil, dass das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung gem. Art. 2 Abs. 2 S.1 GG i.V.m.

¹²¹ *Haaf*, Der Abtreibungsparagraf ist ein Relikt der Nazis und gehört abgeschafft, SZ v. 24.11.2017, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sexualitaet-der-abtreibungsparagraf-ist-ein-relikt-der-nazis-und-gehört-abgeschafft-1.3764288> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹²² *Lühring*, Der Nazi-Paragraf 219a gehört auf den Müllhaufen der Geschichte, zwd v. 14.1.2019, online abrufbar unter: <https://www.zwd.info/der-nazi-paragraf-219a-gehört-auf-den-muellhaufen-der-geschichte.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹²³ *Linke*, Ein Urteil, eine verlogene Rechtslage und eine neue Debatte, v. 20.12.2017, online abrufbar unter: <https://www.linksfraktion.de/publikationen/detail/ein-urteil-eine-verlogene-rechtslage-und-eine-neue-debatte/> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹²⁴ *Sasse*, NJ 2018, 433 (434).

¹²⁵ Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften v. 26.5.1933 (RGBl. I 1933, S. 295).

¹²⁶ *Gropp/Wörner*, in: MüKo-StGB, § 219a Rn. 1; zur historischen Einordnung des § 219a StGB siehe insgesamt *Scholler*, KriPoZ 2021, 327.

¹²⁷ *Sasse*, NJ 2018, 433 (434).

¹²⁸ BT-Drs. 7/1981, S. 17.

¹²⁹ *Gropp/Wörner*, in: MüKo-StGB, § 219a Rn. 1.

¹³⁰ *Kubiciel*, ZRP 2018, 13 (14).

¹³¹ *Kubiciel*, ZRP 2018, 13 (14) mit weiteren Hinweisen *Kubiciel*, JZ 2022, 934 (938).

¹³² *Giegerich*, in: Düring/Herzog/Scholz, GG Art. 123, Band VII, 100. Auflage (2023), Rn. 1-4.

¹³³ *Kubiciel*, ZRP 2018, 13 (14).

¹³⁴ BVerfGE 39, 1-95.

Art. 1 Abs. 1 GG steht und damit gewichtiger ist als das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Dabei erstrecke sich die Schutzpflicht des Staates auch darauf, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen. Eine solche Pflicht bestehe auch gegenüber der Mutter. Der Gesetzgeber sah für § 219a StGB explizit vor, zum Schutz des Rechtsguts des ungeborenen Lebens als strafrechtliche Norm zu fungieren¹³⁵ und mittelbar dem Schutz des Ungeborenen zu dienen.¹³⁶ Der Staat habe die Aufgabe, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“.¹³⁷ Mit der Streichung des § 219a StGB geht die Sorge einher, dass Abbrüche verharmlost und zum Betätigungsfeld ausbeuterischer Aktivitäten werden.¹³⁸ Ebenso könnte das Schutzkonzept des ungeborenen Kindes in den §§ 218 ff. StGB geschmälert worden sein.¹³⁹ Es wird zudem angezweifelt, ob der „Schutzpflicht des Gesetzgebers für das ungeborene Kind“ mit der Regelung im HWG Genüge getan wird.¹⁴⁰ Zum einen seien schon die zentrale Begriffsbildung des Gesetzgebers sowie der bisherige Anwendungsbereich unpassend. Zum anderen lasse sich der Schwangerschaftsabbruch nicht mit einem dort genannten Verfahren vergleichen (z.B. Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden, krankhaften Beschwerden oder operativen plastisch-chirurgischen Eingriffen, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 HWG), weil er einerseits nicht nur eine Rechtssphäre, sondern konfligierende Rechte zweier Grundrechtsträger betreffe,¹⁴¹ und andererseits mit den dort vorgesehenen Behandlungen, z.B. Schönheitsoperationen, auf die gleiche Wertungsebene gestellt werde und dadurch als moralisch unbedenklich gelte.¹⁴² Auch sei die Wahl des Gesetzes aufgrund seines Sinnes und Zweckes ungeeignet, da das HWG Patienten vor „Gesundheitsgefahren infolge übermäßigen, unkontrollierten, unnötigen, missbräuchlichen oder in sonstiger Weise unsachgemäßen Gebrauchs dieser Mittel“¹⁴³ schütze¹⁴⁴ und somit Gefahren einer unsachgemäßen Selbstmedikation in den Blick nimmt.¹⁴⁵ Der Telos des HWG sei daher mit einem Schwangerschaftsabbruch als solchem nicht vergleichbar, sodass das Bußgeld aus § 15 Abs. 1 Nr. 8 HWG keinen ausreichenden Schutz gewähre.¹⁴⁶ Vielmehr werde dadurch der Schutz des ungeborenen Lebens geschwächt.

bb) Auseinandersetzung

In dem Gesetzesentwurf zur Streichung des § 219a StGB wurde deutlich, dass die Vorschrift kein tragender Bestandteil des gebotenen Schutzkonzepts sei.¹⁴⁷ Dies erscheine jedoch auf den zweiten Blick nicht stimmig. Denn im Rahmen der Änderung des HWG heißt es, dass er damit der Schutzpflicht für das ungeborene Leben Rechnung getragen habe.¹⁴⁸ Aber wenn das Werbeverbot kein tragender Bestandteil war, wieso müsse jetzt das HWG dem Lebensschutz des Ungeborenen Rechnung tragen?¹⁴⁹ Zwar gäbe die Rechtsprechung des *BVerfG* keinen Hinweis darauf, dass § 219a StGB nicht verzichtbar sei.¹⁵⁰ Es erscheine aber konträr, wenn § 219 StGB einerseits die Auf-

¹³⁵ BT-Drs. 7/1983, S. 19.

¹³⁶ Eschenbach, in: BeckOK-StGB, § 219a Rn. 1.

¹³⁷ BVerfGE 88, 203, (260 f.).

¹³⁸ Vgl. BT-Drs. 7/1981, S. 17.

¹³⁹ Vgl. Pietsch, KriPoZ 2022, 74 (74).

¹⁴⁰ Kubiciel, JZ 2022, 934 (938).

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Pietsch, KriPoZ 2022, 74 (81).

¹⁴³ Zimmermann, HWG, 1. Aufl. (2012), Einl. Rn. 1, 3.

¹⁴⁴ Kubiciel, JZ 2022, 934 (938).

¹⁴⁵ Burk, GRUR 2012, 1097.

¹⁴⁶ Vgl. auch Wörner, NK 2022, 121 (124).

¹⁴⁷ BT-Drs. 20/1635, S. 1.

¹⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 20/1635, S. 2.

¹⁴⁹ Vgl. Kubiciel, JZ 2022, 943 (943).

¹⁵⁰ Weigend, in: FS Kindhäuser, S. 853.

gabe hat, der schwangeren Frau eine ergebnisoffene Beratung zu ermöglichen, und auf der anderen Seite aggressive Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch ohne Begrenzung zuließe.¹⁵¹

b) Risiken der vollständigen Abschaffung

aa) Erläuterung

Anstelle einer vollständigen Streichung wurde vorgeschlagen, den Tatbestand des § 219a StGB auf das Anpreisen in grob anstößiger Weise zu beschränken.¹⁵² Gegner des § 219a StGB, die eine vollständige Streichung der Vorschrift forderten, nahmen nur die erste Tathandlung der Vorschrift in den Blick.¹⁵³ Dass die Norm weitere Tathandlungen wie das „Ankündigen“ und das „Anpreisen“ unter Strafe stellte, wurde in den Debatten verkannt. Ein Resultat der Streichung sei, dass unsachliche und anpreisende Werbung nach dem StGB nun nicht geahndet werde.¹⁵⁴

bb) Auseinandersetzung

Dem wurde entgegengehalten, dass eine Beschränkung des Tatbestands auf das „Ankündigen“ und „Anpreisen“ nicht erforderlich sei, sofern das Delikt als abstraktes Gefährdungsdelikt zu verstehen sei.¹⁵⁵ Es fehle insoweit an der Abstraktheit, denn es existiere keine Empirie darüber, ob eine solche Werbung die Selbstbestimmungsfreiheit der Frau in besonderem Maß beeinträchtige.¹⁵⁶ Es drohe anderenfalls eine partielle Kriminalisierung „ins Blaue“ hinein.¹⁵⁷ Nach dem Gesetzesentwurf bestehe keine Gefahr, dass durch eine etwaige Aufhebung unsachliche oder anpreisende Werbung für Schwangerschaftsabbrüche betrieben werde, da berufsrechtliche Regelungen (vgl. § 27 Abs. 3 der (Muster-)Berufsordnung der Landesärztekammern¹⁵⁸) sicherstellen¹⁵⁹, dass die Informationen über den Schwangerschaftsabbruch nicht in einer Weise erfolgen, die die Entscheidungsfreiheit der Frau beeinträchtigt.¹⁶⁰ Auch sprechen die berufsrechtlichen Regelungen für Ärzt:innen nicht gegen eine *Beibehaltung* eines *Kernwerbeverbots*,¹⁶¹ vielmehr wurde es von § 219a StGB als Bundesrecht gestärkt. Das ärztliche Berufsrecht ist Landesrecht und berge die Gefahr, keinen einheitlichen Lebensschutz zu garantieren.¹⁶² Zudem habe das Berufsrecht der Ärzt:innen nicht den speziellen Gewissenskonflikt der Schwangeren im Blick,¹⁶³ anders hingegen der vor der Streichung geltende § 219a StGB. Die Werbeverbote nach Berufsrecht und nach dem UWG hätten den Zweck, den Wettbewerb fair zu stabilisieren sowie die Gesundheit der Frau zu fördern, nicht hingegen das vorgeburtliche Leben.¹⁶⁴ Die Streichung führe nun dazu, dass Nicht-Ärzt:innen in bestimmten Bereichen nicht sanktioniert werden, z.B. beim Bewerben von Produkten.¹⁶⁵

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Vgl. dazu *Frommel*, JR 2018, 239 (240 f.).

¹⁵³ *Lorenz/Turhan*, NK 2022, 129 (130).

¹⁵⁴ Vgl. *Kubiciel*, JZ 2022, 934 (934).

¹⁵⁵ *Henning/Turhan*, NK 2022, 129 (132); a. A. *Mitsch*, KriPoZ 2019, 214 (215 ff.).

¹⁵⁶ *Henning/Turhan*, NK 2022, 129 (132).

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ § 27 MBO, Ziel, dass Ärzt:innen sich nicht von kommerziellen Interessen leiten lassen.

¹⁵⁹ Der Referentenentwurf auf S. 7, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_219a_StGB.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), sprach neben berufsrechtlichen Regelungen noch von strafrechtlichen Vorschriften, namentlich von § 111 StGB („Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“) und § 140 StGB („Billigung von Straftaten“), in dem Gesetzesentwurf jedoch nicht mehr vgl., BT-Drs. 20/1635, S. 2. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die allg. Straftatbestände nicht geeignet waren, einen gewissen Schutz herzustellen, sehr ausführlich und zur Vertiefung: *Lorenz, Turhan*, NK 2022, 129 (134 ff.).

¹⁶⁰ BT-Drs. 20/1635, S. 2.

¹⁶¹ *Hillenkamp*, in: Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht, 2019, 13 (22).

¹⁶² *Frommel*, NK 2018, 300 (302).

¹⁶³ *Henning/Turhan*, NK 2022, 129 (134).

¹⁶⁴ *Frommel*, NK 2018, 300 (302 f.).

¹⁶⁵ *Frommel*, NK 2018, 300 (302).

c) Entfallen des strafrechtlichen generalpräventiven Charakters

aa) Erläuterung

Das Strafrecht hat aufgrund seiner generalpräventiven Wirkung sowohl positiv als auch negativ die Aufgabe und das Ziel, Rechtsunterworfenen von einem bestimmten strafbewehrten Verhalten abzuhalten.¹⁶⁶ Der Staat ist gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zum Schutz des menschlichen (auch ungeborenen)¹⁶⁷ Lebens verpflichtet. Um dieses menschliche Leben zu schützen, sei er insbesondere auch zum Erlass und zur Durchsetzung von Strafgesetzen verpflichtet.¹⁶⁸ Dabei muss er sich schützend und fördernd vor das ungeborene Leben stellen. Er hat zwar die Möglichkeit, dies mit den Mitteln des Strafrechts¹⁶⁹ auszugestalten, jedoch ist ihm dabei ein Rückgriff auch auf andere Schutzkonzepte nicht verwehrt,¹⁷⁰ sofern sie den gleichen Schutz für das ungeborene Kind bewirken und das Untermaßverbot berücksichtigt wird. Dem Gesetzgeber stehe somit eine weit gefasste Einschätzungsprärogative zu. Dabei sah der Gesetzgeber ausdrücklich vor, den Tatbestand des § 219a StGB weder in das Ordnungswidrigkeitenrecht zu überführen¹⁷¹ noch ihn zu streichen.¹⁷² Er sollte vielmehr dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen und als Strafnorm ausgestaltet bleiben.¹⁷³ Zum Schutz des vorgeburtlichen Lebensschutzes sei daher eine Pönalisierung einzufordern.¹⁷⁴ Die Streichung aus dem Regelungswerk des Strafgesetzbuchs berge die Gefahr, die Bedeutung des ungeborenen Lebens zu mindern.¹⁷⁵ Es sei zu befürchten, dass Beanstandungen oder Ordnungsgelder durch Berufskammern oder Berufsgerichte keine vergleichbare abschreckende Wirkung auf den Einzelnen oder die Bevölkerung haben.¹⁷⁶ Anders als bei den Berufskammern gelten im Strafrecht das Legalitätsprinzip und der Ermittlungsgrundsatz, durch die der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen bestimmte Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung stehen. Es müsse aufgrund des Schutzes des ungeborenen Lebens eine staatliche Pflicht bleiben, diese aufzuklären und das Recht durchzusetzen.¹⁷⁷ Ermittlungsmaßnahmen stehen den Berufskammern nicht in solchem Umfang zur Verfügung wie den Strafverfolgungsbehörden. Zwar können berufsrechtliche Regelungen werbende Handlungen unterbinden, jedoch liegen die Kontrolle und die Durchsetzung bei den einzelnen berufsständischen Kammern, die auf der Landesebene als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind. Dies kann dazu führen, dass divergierende Verfahrensordnungen mangels zentralisierter Organisation keinen einheitlichen Schutz gewährleisten. Es scheint problematisch, dass eine mittelbare Staatsverwaltung werbende Beeinflussungen für das Leben des ungeborenen Kindes *ahnden* soll.¹⁷⁸ Auch passe es nicht zur Festlegung des *BVerfG*, dass alle Regelungen zum Lebensschutz vom Bund im Rahmen seiner Annexkompetenz zum Strafrecht dort zu regeln seien.¹⁷⁹

bb) Auseinandersetzung

Nach anderer Ansicht müsse vielmehr das Übermaßverbot bei der Überprüfung von Strafnormen, hier des § 219a

¹⁶⁶ Joecks/Erb, in: MüKo-StGB, Band I, 4. Aufl. (2020), Einl. Rn. 67 ff.

¹⁶⁷ Vgl. BVerfGE 39, 1 (37); 88, 203 (251 ff.).

¹⁶⁸ BVerfGE 39, 1 (37, 41); 88, 203 (257 ff.).

¹⁶⁹ BVerfGE 39, 1 (LS 4).

¹⁷⁰ BVerfGE 88, 203 (LS 8, 11); Wörner, NK 2022, 121 (123).

¹⁷¹ BT-Drs. 6/3434, S. 16.

¹⁷² BT-Drs. 7/554, S. 8.

¹⁷³ BT-Drs. 7/1983, S. 19.

¹⁷⁴ BVerfGE 88, 203 (257 ff.).

¹⁷⁵ Pietsch, KriPoZ 2022, 74 (82).

¹⁷⁶ Kubiciel, JZ 2022, 934 (939).

¹⁷⁷ A.A. Henning/Turhan, NK 2022, 129 (134).

¹⁷⁸ Kubiciel, JZ 2022, 934 (939).

¹⁷⁹ BVerfGE 98, 265 (299 f., 302); vgl. Frommel, NK 2018, 300 (303).

StGB, beachtet werden.¹⁸⁰ Das Strafrecht als *Ultima Ratio* könne nur eingesetzt werden, wenn ein bestimmtes Verhalten über das Verbot hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich sei.¹⁸¹ Damit sei das von § 219a StGB verfolgte Ziel nicht erfüllt, da es sachliche Informationen über gerechtfertigte und tatbestandslose Abbrüche in seiner geltenden Zeit erfasste.¹⁸² Wie die gesetzliche Überschrift des Werbeverbots ausdrücklich auswies, stellte der Tatbestand die *Werbung* unter Strafe. Dies scheine unter dem Gesichtspunkt, dass Werbeverbote bzw.-beschränkungen grundsätzlich eine originäre Kompetenz des Wettbewerbs- bzw. Gewerberechts seien, rechtsdogmatisch befremdlich und somit im Strafrecht falsch verortet.¹⁸³ Diese Sichtweise verkenne jedoch, dass inkriminierte Werbeverbote dem Strafrecht an sich nicht fremd sind, was § 284 Abs. 4 StGB und § 16 UWG verdeutlichen.¹⁸⁴

Ob das Strafrecht für das Werbeverbot nach § 219a StGB das geeignete Mittel unter Berücksichtigung des Ultima-Ratio-Charakters war, beantwortete der Gesetzgeber selbst, indem er den Anwendungsbereich des HWG gem. § 1 Abs. 2 lit. b HWG auf Schwangerschaftsabbrüche erweitert hat und damit irreführende Werbung gem. §§ 3, 14 HWG unter Strafe stellt. Der Vorteil des HWG ist, dass es auf der Rechtsfolgenebene zwischen Kriminalstrafe und Bebußung differenzieren kann, vgl. §§ 15 Abs. 1 Nr. 8 HWG. Jedoch kann die Verlagerung ins Nebenstrafrecht eine herabsenkende Billigung des Verhaltens mit sich bringen. Denn grundsätzlich werden Tatbestände des Nebenstrafrechts in das Kernstrafrecht überführt, damit es nicht nur z.B. die Wirtschaft oder die Medizin etc. betrifft, sondern darüber hinaus auch Ausdruck eines allgemein sozialetisch missbilligten Verhaltens ist.¹⁸⁵

IV. Abschließende Stellungnahme

In der Debatte um die Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche wurde deutlich, dass geltendes Recht nicht losgelöst von gesellschaftlichen und politischen Diskursen gesehen werden kann. Das Recht und dessen Anerkennung in der Gesellschaft hängen stark von politischen Haltungen ab. Für die Bevölkerung war zum Teil unverständlich, warum sich eine Ärztin wie *Kristina Hänel* strafbar machen konnte, die auf ihrer Internetseite ausschließlich sachliche Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen bereitstellte. Das Zurverfügungstellen rein sachlicher oder neutraler Informationen sollte per se nicht unter Strafe gestellt werden. Dies erkannte auch der Gesetzgeber und nahm die Streichung der Vorschrift vor. Die Forderung nach einer vollständigen Abschaffung berücksichtigt jedoch nicht, dass sich die Kritik ausschließlich gegen die Tatvariante des *Anbietens* richtete. Sie war spätestens mit der reformierten Form der Beratungslösung 1995 als überholt anzusehen.¹⁸⁶ Statt der Forderung nach einer vollständigen Abschaffung nachzukommen, wäre eine Beschränkung des § 219a StGB auf die Tathandlung des Anpreisens in grob anstößiger Weise ein milderes Mittel. Zudem hätte der Gesetzgeber den Absatz 4 der Norm dahingehend modifizieren können, dass sachliche Informationen eindeutig vom Straftatbestand ausgenommen werden und das Werbeverbot auf wirklich werbendes Verhalten beschränkt wird. Dies hätte den Vorteil, dass der Schutz des ungeborenen Lebens weiterhin im Strafgesetzbuch manifestiert wäre und das Schutzkonzept der

¹⁸⁰ Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme – Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss v. 18.5.2022, S. 3, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/05/Stellungnahme-Schuchmann-UND-Steinl_djb-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹⁸¹ BVerfGE 120, 224 (239 f.).

¹⁸² Bsp. § 12 UWG a.F. zu § 299 StGB: *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 26 Rn. 1.

¹⁸³ *Schweiger*, ZRP 2018, 98 (98).

¹⁸⁴ *Weigend*, in: FS Kindhäuser, S. 855; schon *Weigend*, ZfL 2018, 120 (121).

¹⁸⁵ Bsp. § 12 UWG a.F. zu § 299 StGB: *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 26 Rn. 1.

¹⁸⁶ Vgl. auch *Frommel*, NK 2018, 300 (304).

§§ 218 ff. StGB nicht geschmälert würde. Die Forderung der vollständigen Abschaffung kann sich daraus begründen lassen, dass der Gesetzgeber im Jahr 2019 aktiv wurde und eine unzureichende Änderung des § 219a StGB vornahm. Bei einer erneuten Reform bestand in der Gesellschaft möglicherweise weiterhin die Sorge, der Straftatbestand werde nicht anhand der schutzwürdigen Bedürfnisse der betroffenen Frauen betrachtet. Gleiches kann mit Blick auf eine denkbar fortbestehende Besorgnis der weiterhin bestehenden Pönalisierung von Ärzt:innen gelten. Die Validierung der Streichung des § 219a StGB zeigt, wie wichtig es ist, den Sinn und die Bedeutung von Normen in ihrem Gesamtsystem zu verstehen und ihre Sinnhaftigkeit zu begreifen. Die Normen stehen in einem systematischen Kontext und nicht losgelöst voneinander, verfolgen unterschiedliche Zwecke und haben Auswirkungen auf andere Vorschriften. Dabei ist es wichtig, auf juristische Auslegungsmethoden zurückzugreifen, wozu auch die amtliche Überschrift gehört. Ob die Abschaffung dieser Vorschrift alle vorgebrachten Vorbehalte lösen wird, mag bezweifelt werden. Zwar besteht unter anderem für Ärzt:innen nun die Möglichkeit, aufgrund ihres detaillierten und fachspezifischen Wissens sachliche und qualitativ solide Informationen auf ihren Internetseiten bereitzustellen, dies ist jedoch weiterhin nur eine fakultative Möglichkeit und begründet keine obligatorische Pflicht. Eine Gewährleistung steter Verfügbarkeit qualifizierter Informationen seitens der Ärzt:innen auf öffentlichen Internetseiten ist dadurch nicht gegeben. Wichtig bleibt – auch nach Außerkrafttreten der Vorschrift – weiterhin, die Bedürfnisse der informationssuchenden Personen und (ungewollt) schwangeren Frauen im Blick zu behalten und das Beratungsangebot weiter auszubauen, sodass Defizite weitestgehend behoben werden. Solange die Problematik der erörterten Gehsteigbelästigungen rechtlich nicht geklärt ist und einschüchterndes Verhalten hier nicht unterbunden werden kann, könnten Ärzt:innen von Abtreibungsgegnern oder Gegenbewegungen weiterhin rechtlich wie tatsächlich belastet werden. Dies kann zur Folge haben, dass immer weniger Mediziner:innen den Eingriff eines Schwangerschaftsabbruchs vornehmen wollen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass dies kein rein nationales Problem ist. Vielmehr kann beobachtet werden, dass sich eine regelrechte Lobby der Abtreibungsgegner gebildet hat, die international vernetzt den Versuch unternimmt, systematisch gegen Abtreibungen vorzugehen.¹⁸⁷ Es erscheint daher geboten, an den Gesetzgeber zu appellieren, diese Problematik verstärkt in den Blick zu nehmen. Aus diesen und weiteren Gründen, auf die in dieser Arbeit nicht vollumfassend eingegangen werden kann,¹⁸⁸ folgt, dass sich Ärzt:innen nicht in der Öffentlichkeit, z. B. auf der Liste der Bundesärztekammer nach § 13 Abs. 3 SchKG, eintragen lassen, sich auf ihren Internetseiten dazu bekennen oder Abbrüche selbst vornehmen werden. Die Verankerung des § 219a StGB im nationalen Kernstrafrecht stärkte das Beratungskonzept im Sinne des § 219 StGB und schützte damit auch das Leben des Ungeborenen vor werbender Beeinflussung der Mutter. Sowohl das geborene als auch das ungeborene Leben eines Menschen sollten ein vergleichbar hohes Schutzniveau sowie eine gleichrangige Anerkennung im Gesetz erfahren. Daher wäre es zielführender, die Vorschrift im bundesgesetzlichen Kernstrafrecht des StGB zu belassen und lediglich wie beschrieben diejenigen Verhaltensweisen aus dem Tatbestand zu streichen, die keiner Pönalisierung bedürfen, wie sachliche Informationen zum Abbruch. Dies würde dem Rechtsgut des Lebens des ungeborenen Kindes auf der einen Seite und dem ergebnisoffenen Entscheidungsrecht der betroffenen Frauen auf der anderen Seite gerecht werden. Die nicht ersatzlose Streichung des Werbeverbots im Strafgesetzbuch, sondern die teilweise Verlagerung in das HWG trägt dazu bei, dass das geänderte HWG, das UWG und die landesrechtlichen Berufsordnungen einen sachlich adäquaten Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen begünstigen. Auch wenn der Gesetzesentwurf den § 219a StGB nicht als tragenden Pfeiler des Schutzkonzepts gesehen hat, ist es lobenswert, dass zumindest versucht wurde, diesem

¹⁸⁷ WDR-Aktuell v. 13.9.2021, online abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=NuFSpUO7Vlg> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹⁸⁸ Z.B. Mangelnde Einbindung des Schwangerschaftsabbruchs im Medizinstudium.

Lebensschutz im HWG Rechnung zu tragen. Ob das Schutzniveau der neuen Regelungen als ausreichend angesehen werden kann, wird sich noch zeigen. Es ist von zentraler Bedeutung, das Leben eines ungeborenen Kindes weiterhin als hochgradig schützenswert anzusehen. Unabhängig von der Frage einer tatsächlich-emotionalen Hemmschwelle, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, sollte davor stets eine hohe rechtliche Hürde zu überwinden sein, insbesondere, da das noch ungeborene Kind nicht selbst über sein Leben entscheiden kann. Die Wiedereinführung eines modifizierten § 219a StGB *de lege ferenda* ist aus vorzugswürdigen Gründen auszuschließen, zumal dieser im Bundestag vermutlich gegenwärtig keine Mehrheit fände. Jedoch besteht die Gefahr, dass der Abbruch als solcher eine Relativierung erfährt und sich die Streichung der Vorschrift als erster Schritt erweist, sich dem Lebensschutzkonzept der §§ 218 ff. StGB künftig weiter anzunähern und es mehr und mehr aufzuweichen.¹⁸⁹ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Anregung des Europäischen Parlaments, ein Recht auf Abtreibung in die Europäische Grundrechtscharta aufnehmen zu wollen.¹⁹⁰ Die geschilderte Gesamthematik um Schwangerschaftsabbrüche hat nicht nur eine rein nationale Bedeutung, sondern ist von globaler Relevanz, was sich nicht nur bei den in Deutschland dazu geführten Debatten zeigt. Auch in den USA,¹⁹¹ Polen¹⁹² und Kroatien¹⁹³ wird das Thema Schwangerschaftsabbrüche virulent diskutiert. In Deutschland wurde eine Kommission einberufen, der die Aufgabe zukommt, zu prüfen, ob der Straftatbestand des § 218 StGB, der nach wie vor die Frage der Strafbarkeit des Abbruchs regelt, aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden kann und sollte.¹⁹⁴ Es bleibt abzuwarten, in welcher Form das Schutzkonzept des ungeborenen Lebens weiterhin Geltung erfährt, verankert bleibt und welche Auswirkungen es auf das ungeborene Leben haben wird.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

¹⁸⁹ Diese Besorgnis wird deutlich unter: Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Stellungnahme – Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss v. 18.5.2022, S. 7, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/05/Stellungnahme-Sasserath_Kommissariat-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹⁹⁰ ABl. EU C 47/268 v. 7.7.2022 S. 1.

¹⁹¹ Geier/Naue, Der Kampf geht weiter: Ein Jahr nach Ende des Rechts auf Abtreibung in den USA, online abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/der-kampf-geht-weiter--ein-jahr-nach-ende-des-rechts-auf-abtreibung-in-den-usa> (zuletzt abgerufen am 23.8.23).

¹⁹² Polnische Aktivistin wegen Beihilfe zur Bestrafung von Abtreibungspillen verurteilt, SPIEGEL Ausland v. 14.3.2023, online abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/polen-aktivistin-wegen-beihilfe-zur-beschaffung-von-abtreibungspillen-verurteilt-a-12ab5ab0-76a9-483d-aa69-ccfl1ece67f1> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹⁹³ Tausende Menschen demonstrieren für Recht auf Abtreibung, Zeit v. 13.5.2023, online abrufbar unter: https://www.zeit.de/gesellschaft/2022-05/kroatien-abtreibung-demonstration-frauenrechte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹⁹⁴ Bundesministerium für Gesundheit, Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin konstituiert sich v. 31.3.2023, online abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/konstituierung-kommission-reproduktive-selbstbestimmung.html> (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).